D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stützungen für den Vater zu vergüten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Regierungsrates müssen aber die unterstützungspflichtigen Verwandten wenigstens von dem Zeitpunkt an der Armenbehörde die Unterstützungskosten ersetzen oder Beiträge daran leisten, in welchem sie von der Behörde erstmals dazu aufgefordert wurden (BGE 74 II S. 22; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44 S. 130, 243, 306, 351; Band 50 S. 331). Der Rekurrent mußte vom 13. August 1953 an damit rechnen, daß er wenigstens gewisse Beiträge an die Kosten der neu laufenden Unterstützung seines Vaters werde leisten müssen; er mußte seine Ausgaben danach richten. Der Rekurrent behauptet auch nicht, daß während der Zeit vom 30. Juli 1953 bis 23. April 1954 seine wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstiger gewesen seien als heute, und daß ihm aus diesem Grunde damals kein Unterstützungsbeitrag hätte zugemutet werden können.

4. Unbegründet ist endlich die Befürchtung des Rekurrenten, daß sein Unterstützungsbeitrag sich ohne weiteres erhöhen werde, wenn die Leistungsfähigkeit seines Bruders aus irgendeinem Grunde abnehmen sollte. Mehr als die Beiträge, die dem Rekurrenten von der Vorinstanz auferlegt wurden, würde der Regierungsrat kaum als «den Verhältnissen angemessen» betrachten (Art. 329 Abs. 1 ZGB), solange das Einkommen und die Familienlasten des Rekurrenten unverändert bleiben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 7. Dez. 1954.)

D. Verschiedenes

Unterhaltsbeiträge geschiedener Eltern für ihre Kinder. *Mitspracherecht des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens bei der Festsetzung oder Neufestsetzung (Ansichtsäußerung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 10. Mai 1954).*

Wenn Kinder geschiedener Eltern von der Armenpflege unterstützt werden müssen, weil die Unterhaltsleistungen der Eltern nicht genügen, läßt sich die Auffassung vertreten, daß bei der Festsetzung oder Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge der Eltern das unterstützungspflichtige Gemeinwesen an Stelle der Kinder als klagende oder beklagte Partei aufzutreten hat; denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehen nicht nur Verwandtenbeitragsansprüche, sondern auch Unterhaltsansprüche durch Subrogation auf das Gemeinwesen über, das dem Unterhaltsberechtigten an Stelle des Pflichtigen Unterhalt gewährt (BGE 71 IV 204; 78 IV 44 und 213).

Wird dagegen das unterhaltsberechtigte Kind nicht oder noch nicht unterstützt, so haben das Gemeinwesen und die es vertretende Armenbehörde bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge der Eltern kein direktes Mitspracherecht. Immerhin ist, wenn die Unterhaltsbeiträge, die die Eltern anbieten, für den Unterhalt des Kindes nicht genügen, der gesetzliche Vertreter des Kindes unseres Erachtens verpflichtet, mit der unterstützungspflichtigen Armenbehörde Fühlung zu nehmen, bevor er zu dem Angebot oder zum Herabsetzungsbegehren eines Elternteils Stellung nimmt. Die Armenbehörde muß Gelegenheit erhalten, den gesetzlichen Vertreter des Kindes auf Tatsachen aufmerksam zu machen, die geeignet sind, die Höhe des Unterhaltsbeitrages zu beeinflussen. Dabei kann es sich aber nur um Tatsachen handeln, die sich auf die Bedürfnisse des Kindes oder die Leistungsfähigkeit der Eltern beziehen. Der Umstand, daß das unterstützungspflichtige Gemeinwesen finanzschwach oder schwerbelastet ist, kann in dieser Beziehung nicht als rechtserheblich gelten.